

tionen und Schädigungen führen können. Besteht bei dem Zeilkarpfen nur noch eine kurze Schuppenreihe am Schwanzstiel, so wächst er im allgemeinen sehr gut. Man kann den Spiegelkarpfen die Schuppen weitgehend wegzüchten. Es ist jedoch wichtig, daß die Spiegelschuppen am Grund der Rückenflosse und am Grund der Afterflosse stehen bleiben. Es gehören nämlich zu den einzelnen Flossenstrahlen Schuppen in entsprechender Zahl. Fallen diese Schuppen weg, so entarten die Flossenstrahlen und das Wachstum der Fische wird schlechter. Sind diese Schuppen am Flossengrund weitgehend verschwunden, dann haben wir es mit dem „Nacktkarpfen“ zu tun, der einen sogenannten Letalfaktor vererbt. Die Fische sind nicht lebensfähig, wenn sie diesen Faktor von beiden Eltern erhalten. Erben sie ihn nur von einem Elternteil, so zeigen sie Verkümmern und schlechtes Wachstum.

Die fehlerhaften Bildungen an der Wirbelsäule sind ebenfalls zum Teil erblich. Sie führen zu einer Verkürzung der Wirbelsäule und zu Bewegungshemmungen und Versteifungen. Unter sehr günstigen Ernährungsbedingungen können derartige Karpfen merkwürdiger Weise sogar besser wachsen,

als normale Tiere Ihre Beweglichkeit ist stark eingeschränkt und sie neigen wohl aus diesem Grund, zum Ansatz von Fett bei der Mast. Werden diese Tiere jedoch unter ungünstigen Bedingungen geprüft, so versagen sie weitgehend.

In einem Versuch trat eine Störung durch Sauerstoffmangel auf. Es zeigt sich, daß der Karpfenstamm, der sonst sehr gut wuchs, aber kleinere Erbfehler zeigte, an letzter Stelle stand. Alle übertrieben wachsenden Tiere sind offenbar anfälliger bei ungünstigen Bedingungen. Ein Karpfenstamm hingegen, der sonst schlecht wuchs, stand diesmal an erster Stelle. Er zeichnete sich bei mittel-gutem Wachstum durch eine große Zähigkeit unter ungünstigen Bedingungen aus.

Das Ziel derartiger Versuche soll sein, hochwertige Zuchttiere zu gewinnen, die nicht nur gute Wachstumsleistung, sondern auch gesunde, fehlerfreien Körperbau und große Widerstandsfähigkeit aufweisen. In fortschrittlichen Betrieben werden die späteren Zuchttiere auf Grund von Leistungsprüfungen ausgewählt, wobei die Männchen und die Weibchen ihrer Eigenart entsprechend getrennt bewertet werden.

## *... daß ein Holzteller hinabschwimmen kann*

(Ein Beitrag zum Wasserbezugsrecht von Dipl.-Ing. H. Flucher)

Die meisten Berechtigungen zum Wasserbezug, wie sie von den Wasserrechtsbehörden seit Jahrzehnten den Mühlen, Sägen, F-Werken u. a. m. erteilt werden, lauten auf eine gewisse Menge von Sekundenlitern, die meist nach der mittleren Wasserführung des Gerinnes errechnet sind. Also wird bei einer stärkeren bis mittleren Wasserführung im Mutterbach noch genügend Wasser verbleiben, sodaß dort die Fische noch existieren können. Kritisch werden die Dinge bei nie-

deren Wasserführungen. Das Wasserrecht sieht vor, daß in Zeiten eines Wassermangels (§ 26) „nach Rücksichten der Billigkeit das Wasser durch Bescheid in der Art verteilen kann, daß jeder Anspruch auch unter allfälliger Verwendung einfacher behelfsmäßiger Einrichtungen, so weit als möglich befriedigt wird“

Erhöht also zum Beispiel ein Müller oder Säger in Zeiten der Wassernot „durch eine behelfsmäßige Einrichtung“ e i g e n m ä c h -

tig die Krone seines Wehres, um dadurch den letzten Tropfen aus dem Bachbett in seinen Mühlgraben zu leiten, so wird er damit straffällig, eben weil er „ohne Bescheid“ gehandelt hat. Erhält er hiezu einen solchen von seiner Wasserrechtsbehörde, so geht er zwar straffrei, ist aber nach § 27 zum Ersatz des Schadens, den er mit dieser Maßnahme z. B. dem Besitzer des Fischwassers zufügt, verpflichtet. Denn dieser Absatz 2 des WRG., § 27, lautet (gekürzt): „Wird jedoch durch den rechtmäßigen Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage ein älteres Benutzungsrecht oder ein Fischereirecht beeinträchtigt, so haftet der Wasserberechtigte für den Ersatz des Schadens, wenn bei der Erteilung der Bewilligung mit dem Eintritte dieser nachteiligen Wirkung überhaupt nicht oder nur in einem geringerem Umfange gerechnet worden ist“

Hochinteressant ist in diesem Zusammenhange ein altes, schon im vorigen Jahrhundert einer Säge erteiltes Wasserbezugsrecht in der Litzling bei Altenmarkt im Pongau, das sich nicht mit Sekundenlitern abgibt, sondern einfach und klar besagt, daß im Bett des Mutterbaches stets so viel Wasser verbleiben muß, „daß ein Holzteller ungehin-

dert hinabschwimmen kann“ Hier wird also durch die Möglichkeit des ungehinderten Hinabschwimmens eines Holztellers dem Hauptbache das primäre Recht der Wasserführung dauernd und in einem Umfange zugesichert, daß sich u. a. darin auch die Fische ohne jedwede Gefährdung tummeln können. Nimmt die Wasserführung ab, so wird davon zuerst die Säge, die das Bezugsrecht hat, benachteiligt und zuletzt erst der Mutterbach selbst. Das heißt mit anderen Worten, die Säge muß sich darauf gefaßt machen, in Zeiten niederer Wasserführung auch kein Wasser zu bekommen, weil ja im Hauptbach immer noch der Holzteller hinabschwimmen können muß.

Leider steht diese sehr richtige Auffassung heute vereinzelt da. Immer wieder — z. B. im letzten trockenen Herbst — erlebt man es, daß dem Hauptgerinne — und zwar ohne jedweden wasserrechtlichen Bescheid — das Wasser auch über das erlaubte Ausmaß entzogen wird und der Fischereibesitzer dort zu Schaden kommt. Dieser sollte wissen, daß er ein Recht auf Ersatz hat, und auch dann, wenn die Wasserrechtsbehörde vorübergehend zu diesem übermäßigen Wasserentzug ihre Zustimmung gegeben haben sollte.

## Mit zweierlei Maß

Unweit eines für den Forellenfischer und Naturfreund märchenhaften Gebirgsflusses liegt in einer nur schwer zugänglichen Schlucht einsam und allein auf einem Hügel an einer Bahnstrecke ein kleines vom Fischmeister gepachtetes Blockhaus.

Seit Jahren sind die einzigen Bewohner einige Linzer — Fischer, die hier mit der Familie manchmal einen Urlaub verbringen. Kilometer von der nächsten Straße entfernt, ist es nur zu Fuß auf der Bahntrasse erreichbar und alles Gepäck wird, auf Traglasten verteilt, mühsam angeschleppt.

Am ersten Abend nach der Ankunft aber ist „Jedermann“ rechtschaffen müde. Nachdem die Wettervorhersage am Kofferradio

abgehört wurde, erlischt die Petroleumlampe und wir schlafen froh ein, das Rauschen des Flusses im Ohr, in Erwartung der glückhaften Erlebnisse. Das Wasser wird hier nur wenig befischt, es ist eine sogenannte „Schwere Strecke“ Für Sportfischer, die hier auch in Orts- oder Straßennähe ihr „Petri Heil“ finden, ist sie zu abgelegen, auch würde kein „Laglbua“ hier auf seine Rechnung kommen.

An drei Stellen der Strecke sind von uns „Kalter“ eingerichtet, aus denen der Fischmeister bei Bedarf die Forellen abholen läßt.

Am Abend werden noch die zu befischenden Strecken eingeteilt, im Morgengrauen brechen wir dann auf und sehen uns häufig erst am Abend wieder.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1958

Band/Volume: [11](#)

Autor(en)/Author(s): Flucher Hans

Artikel/Article: [... daß ein Holzteller hinabschwimmen kann \(Ein Beitrag zum Wasserbezugsrecht von Dipl.-Ing. H. Flucher\) 78-79](#)